

Einladung

zur 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 10.09.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
Vorlage: 3399/2025
3. Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen
Veranstaltungen
Vorlage: 3419/2025
4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW
Vorlage: 3409/2025
5. Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW
Vorlage: 3380/2025
6. Bürgerantrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren nach § 24
Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Erlass einer Baumerhaltungssatzung für das
Gebiet der Fliegerhorstsiedlung
Vorlage: 3404/2025
7. Festlegung des Spendenbetrags für Baumspenden
Vorlage: 3385/2025
8. Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige
endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Im Viereck" im Stadtteil Beeck
Vorlage: 3405/2025
9. Sachstand Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3387/2025
10. Bericht über die erfolgte Hundebestandsaufnahme
Vorlage: 3388/2025
11. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt
GmbH
Vorlage: 3397/2025
12. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Grundstücks im Gewerbegebiet Niederheid
Vorlage: 3412/2025
- 14. Auftragsvergaben
 - 14.1. Auftragsvergabe: Gebäude-, Inventar und Glasversicherung für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3395/2025
 - 14.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 3418/2025
- 15. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Sachverhalt:

Der in diesem Jahr durchgeführte Bürgerentscheid erfolgte auf der Grundlage der Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) vom 27.09.2024.

Die Satzung wurde entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW verfasst.

Im Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass sich die Satzung in einigen Teilen als unpraktikabel erwiesen hat.

Die Verwaltung hat sich daher dazu entschlossen, eine neue Satzung zu erstellen und hat hierzu unter der Moderation von Herrn Prof. Dr. jur. Michael Schmitz im Rahmen eines Workshops einen Entwurf für eine Neufassung der Satzung erstellt.

Die Neufassung sowie eine Synopse zwischen bisheriger und neuer Fassung sind der Vorlage beigelegt.

Herr Dr. Schmitz, der als Professor und Rechtsanwalt auf das Kommunalrecht fokussiert ist, wird während der Sitzung für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlage:

Synopse_Satzung über Bürgerentscheide (SA-10-A4)

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung)</p> <p style="text-align: center;">Vom 27.09.2024</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Geilenkirchen (Abstimmungsgebiet).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Durchführung</p> <p>Die Abstimmung zu Bürgerentscheiden gem. § 26 GO NRW wird ausschließlich durch Brief durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 (BürgerentscheidDVO). Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für Ratsbürgerentscheide gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Zeitraum für die Briefabstimmung und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) fest.</p>

<p>(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die GO NRW oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Dem Abstimmungsvorstand/ den Abstimmungsvorständen obliegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und drei bis sieben Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft seine Mitglieder. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder in seinem Auftrag der Abstimmungsvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(4) <i>entbehrlich</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stimmbezirk</p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stimmbezirk</p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält ohne Antrag einen Stimmschein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Die Abstimmberechtigten erhalten den Stimmschein ohne Antrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 21. Tage (Stichtag) vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch</p>

<p>sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p>	<p>die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Ende des Abstimmungszeitraums (Tag des Bürgerentscheids) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.</p> <p>(2) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, vom Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</p> <p>(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimm-berechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimm-berechtigten, 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung, 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. <p>(3) Mit der Benachrichtigung wird der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.</p> <p>(4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</p> <p>(1) Spätestens am Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimm-berechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift des Abstimm-berechtigten sowie die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(3) Mit der Benachrichtigung werden das Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.</p> <p>(4) Spätestens am 21. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage; 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann; 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Abstimmungszeitraum und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid (§ 26 Abs. 7 GO NRW) auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage; 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann; 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
<p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage. (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief. 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen. 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben. 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsheft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage. (2) Das Abstimmungsheft enthält <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Informationen über den Ablauf der Abstimmung, 2. die Kostenschätzung der Verwaltung, 3. eine kurze und sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, 4. jeweils eine kurze sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen, 5. eine kurze und sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, 6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

<p>5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.</p> <p>(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.</p> <p>(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung</p>	<p>(3) Die enthaltenen Begründungen/Stellungnahmen/ Stimmempfehlungen zu Abs. 2 Nr. 3-5 dürfen einen Umfang von zwei DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 3 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.</p> <p>(5) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.</p>
--	---

<p>durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie die Stichfrage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.</p> <p>(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) ist öffentlich. Die Abstimmungsvorstände können im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.</p> <p>(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraums unzulässig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.</p> <p>(2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief</p> <p style="margin-left: 20px;">a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.</p> <p>(3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.</p> <p>(2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief</p> <p style="margin-left: 20px;">a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Tage des Ablaufs der Abstimmungszeit (Tag des Bürgerentscheids) bis 16 Uhr bei ihr/ ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.</p> <p>(3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe</p> <p>(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält. 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält. 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge 	<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraums durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingegangenen Stimmscheine festzustellen und

<p>zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.</p>	<p>mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.
<p style="text-align: center;">§ 15 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bür-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</p>

<p>gerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>	<p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), sowie durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 812), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Neben den §§ 32 Abs. 6 und 41 finden in Zweifelsfällen die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2024 außer Kraft.</p>

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

Sachverhalt:

Über den beigefügten Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.06.2025 bereits beraten.

Der Tagesordnungspunkt wurde seinerzeit vertagt, da die Verwaltung darauf hingewiesen hatte, dass die Thematik der Sicherheit bei Veranstaltungen in der anstehenden Sicherheitskonferenz mit Vertretern der Kreispolizeibehörde erörtert und dabei auch die Einschätzung der Polizei eingeholt werden sollte.

Die Sicherheitskonferenz fand am 23.07.2025 statt.

Seitens der Polizei wurde die Empfehlung abgegeben, vor jeder größeren Veranstaltung eine individuelle Einschätzung der Sicherheitslage vorzunehmen und jeweils im Einzelfall über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Eine Empfehlung für ein konkretes Sicherheitssystem zur Absperrung von Zuwegungen zur Veranstaltungsfläche konnte die Polizei nicht vornehmen, da hierzu noch nicht genügend Erfahrungswerte vorliegen. Hier empfehle sich der Einsatz von LKW, mit denen Zuwegungen in einfacher Weise abgesperrt werden können und auch eine größere Flexibilität bieten.

Die Verwaltung beabsichtigt, nach diesen Empfehlungen der Kreispolizeibehörde bei künftigen Großveranstaltungen vorzugehen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage:

Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 03.06.2025

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt den obigen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2025 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Geilenkirchen prüft die Anschaffung von Trucksperrern nach dem Vorbild der „Herner Trucksperrern“ der Firma Herne Protect GmbH.
2. Zur Verbesserung der Sicherheit bittet der Rat die Verwaltung, den Kommunalen Ordnungsdienst verstärkt auch bei städtischen Freiluft-Veranstaltungen einzusetzen.

Begründung:

Öffentliche Veranstaltungen wie Stadtfeste, Märkte und andere Freiluft-Events sind ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Geilenkirchen. Sie fördern das Miteinander, stärken die lokale Wirtschaft und tragen zu einer lebendigen Stadt bei. Gleichzeitig ist es unsere Verantwortung, die Sicherheit aller Teilnehmenden bestmöglich zu gewährleisten.

Um Veranstaltungen besser zu schützen, setzen viele Städte zunehmend auf sogenannte **Herner Trucksperrern** zur Absicherung von Großveranstaltungen. Diese modularen, rollfähigen Sperrelemente können flexibel auf verschiedenen Untergründen eingesetzt werden und bieten eine effektive Möglichkeit, Zufahrtswege zu sichern. Im Bedarfsfall lassen sie sich durch Sicherheitspersonal schnell zur Seite bewegen, um Rettungsfahrzeugen oder der Feuerwehr eine Durchfahrt zu ermöglichen.



Beispielsweise hat die Stadt Aachen kürzlich **130 Sperren für 130.000 Euro** erworben, während die Stadt Düren bereits im Jahr 2019 **250 Sperren** angeschafft hat. Auch in Geilenkirchen könnte die Anschaffung solcher Sperren eine sinnvolle Maßnahme sein, um die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen nachhaltig zu verbessern. Neben einem Kauf sollte geprüft werden, ob eine **kostengünstige und praktikable Ausleihe** möglich ist.

Bei der **Auto- und Gewerbeschau am 26. und 27. April** in der abgesperrten Innenstadt waren die Zufahrtswege lediglich durch Absperrbaken gesichert. Diese leichten Absperrungen bieten jedoch keinen ausreichenden Schutz, da sie von Fahrzeugen leicht durchbrochen werden können.

Zusätzlich bitten wir die Verwaltung, bei städtischen Veranstaltungen verstärkt den **Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)** einzusetzen. Der KOD kann durch seine Präsenz das Sicherheitsgefühl der Besucher*innen stärken, Menschenströme lenken und bei Konfliktsituationen deeskalierend eingreifen. Auch wenn der KOD keine polizeilichen Befugnisse besitzt, trägt seine sichtbare Präsenz dazu bei, potenzielle Störungen zu verhindern und einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Mit diesen Maßnahmen soll die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen in Geilenkirchen gezielt verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kravanja', written in a cursive style.

Kravanja

Jugend- und Sozialamt
27.08.2025
3409/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	10.09.2025

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben regen die Unterzeichnerinnen an, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2025 hinsichtlich der Anpassung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen aufzuheben und neu zu beschließen.

Die in dem Schreiben gewählte Bezeichnung „Bürgerantrag“ ist insofern unzutreffend. Nach § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

In der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung solcher Anregungen und Beschwerden bestimmt. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft die Anregung und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

Die zur Entscheidung berechnigte Stelle ist in diesem Fall der Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss hat aber genau in dieser Angelegenheit bereits in der Sitzung am 04.06.2025 eine abschließende souveräne Entscheidung getroffen. Insofern würde eine erneute Befassung des Jugendhilfeausschusses bei unveränderter Sachlage keine anderslautende Entscheidung erwarten lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage:

Anregung Tagespflegeentgelte

(Jugend- und Sozialamt, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

TOP Ö 4

Stadt Geilenkirchen

Frau Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld

Am Markt 9

52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 30.06.2025



Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anpassung der Entgelte gemäß der Fortschreibungsrate nach KiBiz § 24

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, vertreten durch Sonja Peters, Daniela Kranz und Janina Palczak im Namen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Geilenkirchen, einen Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.

Wir beantragen, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2025 hinsichtlich der Nichtanpassung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen aufzuheben und neu zu beschließen. Die Entgelte sind gemäß der geltenden Richtlinien der Stadt Geilenkirchen und der Fortschreibungsrate nach § 24 KiBiz anzupassen.

Zudem bitten wir um ein persönliches Gespräch mit Ihnen, Frau Bürgermeisterin, sowie Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes, um über die zukünftige Entwicklung und Ausgestaltung der Kindertagespflege in Geilenkirchen zu beraten.

Begründung:

1. Verpflichtung zur Anpassung gemäß Richtlinie und KiBiz § 24

Die Richtlinien der Stadt Geilenkirchen sehen eine jährliche Anpassung der Entgelte entsprechend der Fortschreibungsrate vor. Darüber hinaus ist die Stadt verpflichtet, die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) umzusetzen, welches ebenfalls eine jährliche Erhöhung der Entgelte vorsieht. Die Stadt erhält hierzu entsprechende Landeszuschüsse.

2. Fehlende Grundlage der Entscheidung vom 04.06.2025

Die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses wurde u.a. auf Grundlage der Aussage getroffen, dass alle Plätze in der Kindertagespflege belegt seien. Diese Aussage ist nachweislich unzutreffend: Aktuell bestehen 17 freie Plätze, teilweise betreuen Kolleginnen lediglich zwei Kinder. Dies ist wirtschaftlich nicht tragbar und gefährdet langfristig die Existenz dieser Tagespflegepersonen.

Auf unsere Nachfrage bei der Verwaltung, wie diese Zahlen zustande kamen, wurde mitgeteilt, es handele sich um eine „Annahme“, da in den vergangenen Jahren bis August alle Plätze belegt waren. Diese Annahme ersetzt jedoch keine verlässliche Datengrundlage und darf nicht Basis einer politischen Entscheidung sein.

3. **Fehlende Warteliste – veränderte Rahmenbedingungen**

Anders als in den Vorjahren besteht aktuell keine Warteliste mehr. Die Geburtenzahlen sind rückläufig. Die Annahme, dass alle Plätze zum August 2025 wieder belegt sein werden, ist daher nicht mehr zeitgemäß und realitätsfern.

4. **Vergleich mit Erzieher*innen ist nicht sachgerecht**

Wiederholt wird die Arbeit von Kindertagespflegepersonen ausschließlich im finanziellen Kontext mit der Tätigkeit von Erzieher*innen verglichen. Ein solcher Vergleich verkennt die strukturellen, pädagogischen und rechtlichen Unterschiede beider Berufsfelder. Dieser Vergleich ist weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt.

Die ausbleibende Anpassung führt in der aktuellen Situation bei vielen Kolleginnen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Einige Tagespflegepersonen stehen bereits vor der Aufgabe ihrer Tätigkeit. Damit droht der Stadt ein erheblicher Verlust an Betreuungsplätzen im frühkindlichen Bereich – mit Auswirkungen auf Familien, die auf flexible und wohnortnahe Betreuung angewiesen sind.

Fazit:

Wir bitten den Rat der Stadt Geilenkirchen, unserem Antrag stattzugeben und den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2025 zu revidieren. Die Entgelte sind entsprechend der Fortschreibungsrate und gemäß den städtischen Richtlinien sowie den Vorgaben des KiBiz anzupassen.

Wir möchten dieses Thema gemeinsam mit Ihnen konstruktiv und im Sinne der Kinder, Familien und Tagespflegepersonen diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Peters

Janina Palczak

Daniela Kranz

im Namen der Kindertagespflegepersonen Geilenkirchens

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Vergünstigungen für die Inanspruchnahme städtischer Sport- und Kultureinrichtungen zu entwickeln und die organisatorischen Maßnahmen für die Einführung der Ehrenamtskarte zu treffen.

Zwischenzeitlich wurde bereits bei der hierfür zuständigen Staatskanzlei für das Land NRW die Teilnahme an dem Projekt erklärt. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit dem Land befinden sich derzeit in der Vorbereitung.

Bei der Nutzung der gebührenpflichtigen Sport- und Kultureinrichtungen könnten aus Sicht der Verwaltung folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

Gelobad:

Der Kreis der Nutzer, für die eine Ermäßigung eingeräumt wird, wird wie folgt gefasst:

- a) Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit einer Behinderung und einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50% **sowie Inhaber der Ehrenamtskarte NRW**
- b) Freier Eintritt wird Kindern bis zum Alter von vier Jahren, Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50 % **sowie minderjährigen Inhabern der Ehrenamtskarte NRW** gewährt.

Die Ergänzungen zu den bisher geltenden Regelungen sind fett gedruckt und unterstrichen.

Stadtbücherei:

Hier wäre eine Änderung der als Satzung beschlossenen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen erforderlich. Die maßgeblichen Passagen in § 7 der Satzung lauten zurzeit wie folgt:

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre
inkl. Onleihe 15,00 €
Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.
- b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
inkl. Onleihe 5,00 €

Für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW könnten diese Gebührentatbestände wie folgt ergänzt werden:

Zu a) Für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW beträgt die Jahresgebühr incl. Onleihe 10,00 €.

Zu b) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind, wird für die Nutzung der Onleihe keine Gebühr erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Eintrittspreisregelung für das Gelobad sowie der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen werden wie vorgeschlagen beschlossen.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
27.08.2025
3404/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	10.09.2025

Bürgerantrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Erlass einer Baumerhaltungssatzung für das Gebiet der Fliegerhorstsiedlung

Sachverhalt:

Gemäß § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser hat nach § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen als zuständiges Gremium Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und im Anschluss an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren gem. § 24 GO NRW vor, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist. In diesem wird um den Erlass einer Baum-Erhaltungssatzung für das Gebiet der Fliegerhorstsiedlung gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als zuständiger Ausschuss nach § 7 Abs. 2 lit. c) der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen zur Vorberatung und Beschlussempfehlung für den Rat zu übertragen.

Eine zusätzliche Baumschutzsatzung für den Bereich der Fliegerhorstsiedlung erscheint aus Sicht der Verwaltung entbehrlich, da im Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen – Teveren – Fliegerhorstsiedlung West - bereits erhaltenswerte Bäume verbindlich festgesetzt wurden. Auch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes für den östlichen Bereich ist vorgesehen, entsprechende Festsetzungen zum Erhalt schützenswerter Bäume aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss überweist den Antrag nach § 24 GO NRW gemäß § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als zur Entscheidung berechnigte Stelle gemäß § 7 Abs. 2 lit. c) der Zuständigkeitsordnung.

Anlage/n:

Bürgerantrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren nach § 24 GO NRW

Eing. 02. Juli 2025
Amt: *BuIn*

10.06.2025

Betrifft: Bürgerantrag gemäss § 24

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld, hiermit stelle ich stellvertretend für unten stehende Bürger und Bürgerinnen der Fliegerhorstsiedlung Teveren gemäss § 24 der Gemeindeverordnung für das Land NRW folgenden Antrag:

Die Stadt Geilenkirchen möge eine Baum-Erhaltungssatzung für das Gebiet der Fliegerhorstsiedlung erlassen.

Begründung:

Die Fliegerhorstsiedlung stellt ein in ihrer Struktur, Geschichte und Begrünung besonders wertvolles Wohngebiet dar. Zahlreiche alte Bäume auf privaten wie öffentlichen Grund prägen das Erscheinungsbild der Siedlung und tragen in besonderem Maße zum Ortsbild, zum Mikroklima sowie der Biodiversität bei. Diese Bäume sind in zunehmendem Maße durch Sanierungsvorhaben, speziell auf privatem Grund, gefährdet, da es bisher keine Vorschriften gibt, die das Fällen und neu Aufforsten von Bäumen regeln und damit sicherstellen.

Unserer Meinung nach ist eine Baum-Erhaltungssatzung für die Fliegerhorstsiedlung zwingend erforderlich, weil:

- der Charakter der Siedlung langfristig erhalten bleiben muss
- die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner so auf lange Sicht gesichert, wenn nicht sogar verbessert wird
- so dem Verlust wertvoller alter Bäume vorgebeugt werden kann
- die Kommune so einen Beitrag zum Klimaschutz beitragen kann.

Eine solche Satzung könnte wie auch in anderen Kommunen NRWs ausgestaltet werden. Sie sollte auf jeden Fall regeln, welche Bäume überhaupt gefällt werden dürfen

- ➔ z.B. ab einer bestimmten Höhe und Stammumfang nicht mehr, es sei denn sie stellen eine Nachweisbare Gefährdung dar. Auf gar keinen Fall dürfen Bäume gefällt werden um z.B. private Zufahrten zu den Häusern zu ermöglichen.
- ➔ Oder wie die Ersatzpflanzungen auszusehen haben, z.B. Bäume in vergleichbarer Größe und Art, damit diese sehr zeitnah mit ihrem Blätterdach zur Schattenbildung und damit zur Abkühlung in der Siedlung beitragen.

Als Beispiel sei hier zum einen die Beckstrasse genannt, in der noch vor 10 Jahren viele hohe Bäume in den Vorgärten standen. Im Rahmen des Verkaufs der Häuser speziell auf der rechten Seite wurden diese Bäume gefällt, weil sie u.a. die Wohnräume verdunkelten. Schon sehr schnell bemerkten die Bewohner, dass der Preis dafür eine enorme Aufheizung der Räume war, sodass z.T. Klimaanlage angeschafft werden mussten.

Zum anderen der neu gestaltete Quartiersplatz, der Dank der Erhaltung der bestehenden alten Bäume und der Pflanzung neuer Bäume in ausreichender Größe und Anzahl, ausreichend Schatten spendet und im Vergleich zur durch die Sonnen beschienenen Areale eine deutliche Absenkung der Temperatur ermöglicht.

Wir beantragen daher:

- Die Erarbeitung und der Erlass einer Baum-Erhaltungsordnung für die Fliegerhorstsiedlung, an der wir gerne mitarbeiten.
- Die Behandlung dieses Antrags in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt sowie im Stadtrat.

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages und um Mitteilung, wann dieser in den zuständigen Gremien bearbeitet wird.

Wir bitten weiterhin um eine Weiterleitung dieses Antrags an alle im Stadtrat vertretenden Fraktionen.

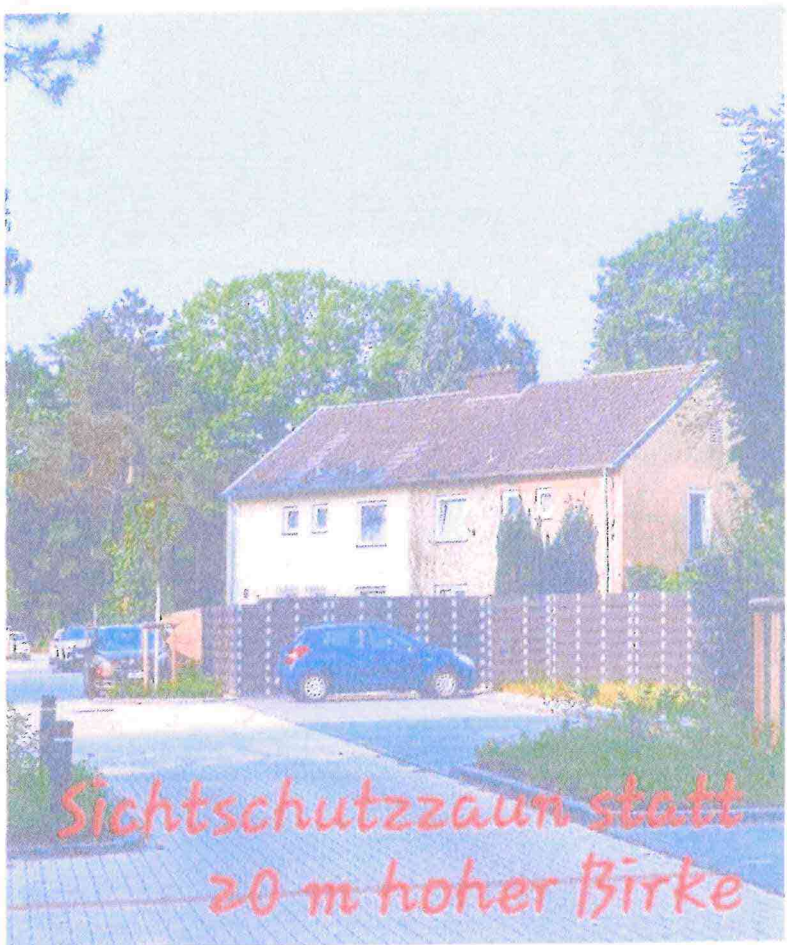
Im Anhang finden sie diverse Fotos aus der Siedlung, die den Baumbestand dokumentieren und damit die Schönheit der Siedlung bedingt durch diese Begrünung, aber auch die Fällung von Bäumen zeigen.

MfG

Monika Külter für nachstehend aufgelisteten Bewohner der Siedlung



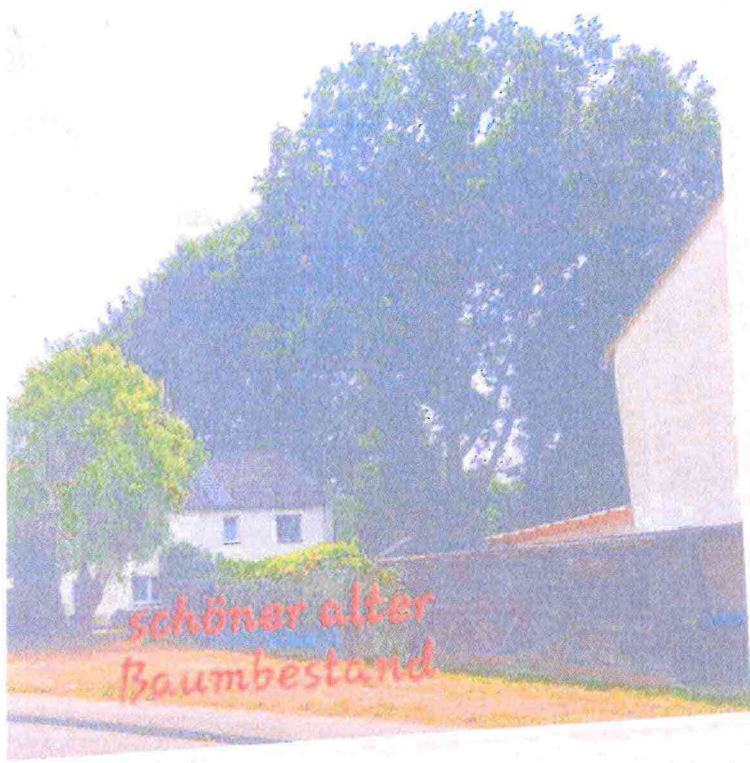
Kahl und nackt statt grün und lebendig



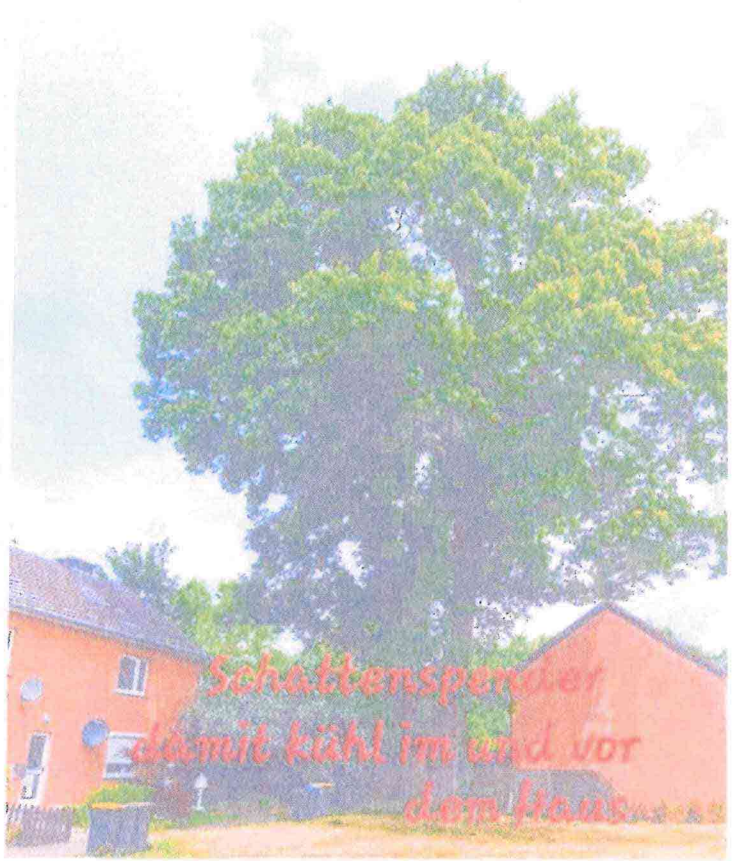
Sichtschutzzaun statt 20 m hoher Birke







schöner alter
Baumbestand



Schattenspendler
damit kühl im und vor
dem Haus



Nistmöglichkeit
div Vogelarten



arten im Schatten
her, alter Bäumen



Aufschreiben Bürgerantrag

der Bauunterordnung

Monika Hübler	Buchstr. 1	52511 GK	Johr
Christina Homberg-Kipke	Richtbergstr. 25	52511 GK	Johr
Zilmi Schuff	Rheinstraße 4	52511 GK	
Martine Steffens	Rommelstr. 10	52511 GK	Paul Schuff
Frank Bock	Gneisenaustr. 43	52511 GK	F. Bock
Frank Schuff	Schulhausstr. 4	-	Johr 2011
Norbert Grimm	Stauffenbergstr. 18	GK	N. Grimm
Kristina Bock	Gneisenaustr. 43	52511 GK	Kristina Bock
Ute Hüß	Gneisenaustr. 25	52511 GK	
Jessica Munk	Rommelstr. 2	52511 GK	J. Munk
Vanessa Schuff	Gneisenaustr. 41	52511 GK	
Hilbert Walbeck	Gneisenaustr. 34	"	
Ingrid Walbeck	Gneisenaustr. 34	"	

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
01.09.2025
3385/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Festlegung des Spendenbetrags für Baumspenden

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 13.12.2017 (Vorlage 1100/2017) wurde der Spendenbetrag im Rahmen der Baumpflanzaktion auf 100,00 € festgelegt. Mittlerweile sind die Kosten für das Pflanzen eines Baumes, insbesondere in der Beschaffung, stark gestiegen, weshalb zur besseren Kostendeckung eine Anhebung des Spendenbetrags notwendig ist.

Die Kostenschätzung der Verwaltung bei gleichbleibender Verfahrensweise stellt sich wie folgt dar:

Stadtbetrieb, gem. Kosten- und Leistungsrechnung:

zwei Mitarbeiter, eine Stunde	95,76 €	(Aufsicht und Anleitung)
Fahrzeug, eine Stunde	32,27 €	
Summe	128,03 €	
Verteilung auf zehn Bäume je Stunde	12,80 €	

Pflanze und Material:

Baum (Durchschnitt)	242,00 €
Befestigungsmaterial (zwei Pfähle usw.)	35,00 €
Summe	277,00 €
+ Kosten Stadtbetrieb	12,80 €
Gesamtkosten pro Baum	289,80 €

Mit dieser Maßgabe könnte nach Einschätzung der Verwaltung der Spendenbeitrag auf 250,00 € festgesetzt werden.

Im Rahmen einer Recherche zu Spendenaktionen in teils benachbarten Kommunen hat sich gezeigt, dass auch dort vergleichbare Spendenbeiträge in ähnlicher Höhe erhoben werden:

Stadt Heinsberg (Staffelung je nach Baumart)	200,00 €, 300,00 €, 500,00 €
Stadt Erkelenz (zuletzt 2023)	250,00 €
Stadt Übach-Palenberg (zuletzt 2024)	100,00 €
Stadt Eschweiler (zuletzt 2024)	300,00 €

Zudem wurde seitens der Verwaltung geprüft, die Spendenmöglichkeit um Pflanzungen von Wildgehölzen zu erweitern. Auf diese Weise könnten die bestehenden Flächen für Spendenbäume ökologisch aufgewertet werden. Die Kosten je Pflanze belaufen sich auf rund 80,00 €. Unter Einbeziehung von Materialaufwand sowie Leistungen des Stadtbetriebs ergibt sich eine Spendenhöhe von ca. 100,00 € pro Wildgehölz.

Beschlussvorschlag:

Der Spendenbeitrag für die jährliche Baumpflanzaktion wird aufgrund gestiegener Kosten auf 250,00 € je Baum festgesetzt.

Darüber hinaus wird die Spendenaktion um die Möglichkeit ergänzt, Wildgehölze zu einem Spendenbeitrag in Höhe von ca. 100,00 € zu spenden.

Finanzierung:

Die Restkosten in Höhe von ca. 40,00 € je Baum werden über das Untersachkonto 58000.51000 gedeckt.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Schumacher, 02451/629-227)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Im Viereck" im Stadtteil Beeck

Sachverhalt:

Die Straße „Im Viereck“ wurde im Jahr 2021 endgültig hergestellt. Entsprechend ihrer Verkehrsfunktion wurde die Straße niveaugleich in Betonsteinpflaster ausgebaut. In die Verkehrsfläche wurden einige durch anthrazitfarbiges Betonsteinpflaster abgesetzte PKW-Stellplätze integriert und zur Auflockerung des Straßenbildes wurden einige Pflanzbeete angelegt. Weiterhin wurde eine Straßenentwässerungsanlage hergestellt und eine Straßenbeleuchtungsanlage installiert.

Bei der erfolgten Baumaßnahme handelt es sich um die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage, für die gemäß § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung von den Eigentümern der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Die Stadt trägt 10 % des entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Maßnahme	beitragsfähiger Erschließungsaufwand	Anteil der Anlieger	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Verkehrsflächen, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung	422.383,19 €	90 %	380.144,87 €

Der nach Abzug des Anteiles der Stadt verbleibende umlagefähige Aufwand ist auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern zu erheben. Die Flächen werden hierbei entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bewertet.

Die Summe der bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall **16.186 m²**. Vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich ein Beitragssatz von

$$380.144,87 \text{ €} : 16.186 \text{ m}^2 = \mathbf{23,48603 \text{ € pro m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}}$$

Im Jahr 2001 bereits wurden von den Eigentümern der an die Anlage angrenzenden Grundstücke Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 7,6693 €/m² (Aufwand für die

Baustraße und die Straßenbeleuchtung) erhoben, die bei der anstehenden Beitragsabrechnung angerechnet werden.

Zur Abrechnung der Erschließungsanlage „Im Viereck“ erforderliche Beschlüsse:

1. Merkmale der endgültigen Herstellung

Voraussetzung zur Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht ist, dass die ausgebauten Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist, d. h., dass sie die in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgestellten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist. Aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm entfällt das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn mittels abgegrenzten Gehwegen. Die Zulässigkeit dieser abweichenden Herstellung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung durch Ratsbeschluss festzulegen. Dieser Beschluss ist dann als Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2021 öffentlich bekannt zu machen, da die Satzung in Kraft sein muss, bevor die Ausbaumaßnahme beendet bzw. abgeschlossen ist.

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen

vom 24.09.2025

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „Im Viereck“ entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Für die als niveaugleiche Verkehrsfläche hergestellte Erschließungsanlage entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

2. Beschluss über die endgültige Herstellung

In Verbindung mit der vorgenannten Abweichungssatzung kann nunmehr die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 130, 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung und dem Beschluss des Rates über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung) wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage Im Viereck endgültig hergestellt ist. Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung dieser Erschließungsanlage erhebt die Stadt Geilenkirchen Erschließungsbeiträge.

Der nach Abzug des Anteiles der Stadt verbleibende beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke verteilt und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern erhoben.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Scholz, 02451 - 629 231)

wenige Ausnahmen konnten alle diese Fälle zwischenzeitlich aufgeklärt und die Grundsteuer rückwirkend festgesetzt werden. Die restlichen Fälle sollen zeitnah geklärt werden; hier ist aber in der Regel die Abstimmung mit dem Finanzamt erforderlich. Parallel erfolgt aktuell auch noch einmal eine eigene Plausibilitätsprüfung auf ggf. immer noch fehlende Datensätze.

Dass die Reform somit fast vollständig und auch aufkommensneutral umgesetzt wird, zeigt ein Vergleich der Ansätze mit dem Stand der festgesetzten Steuern (zum 14.08.2025):

- Grundsteuer A: 182.909 €
- Grundsteuer B: 5.483.302 €

Ob es nach Aufklärung aller noch unklaren Fälle noch zu einer leichten Unterschreitung kommt, bleibt abzuwarten. Ein Risiko in dem Zusammenhang besteht auch durch laufende Einspruchsverfahren gegen den Messbescheid. Da diese in der Regel mit dem Ziel der Reduzierung des Messbetrags angegriffen werden, sinken im Erfolgsfall auch die Steuereinnahmen der Kommune. Zahlen zu laufenden Verfahren sind nur auf Landesebene und nicht für Geilenkirchen bekannt.

Eine geringe Unterschreitung der Ansätze ist vor diesem Hintergrund aber nicht unwahrscheinlich. Ob man dies zum Anlass einer leichten Korrektur der Hebesätze für das Folgejahr nimmt, muss im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2026 beurteilt werden. In diesem Zusammenhang sei aber auch noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die Inflation die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer bei gleichbleibendem Hebesatz relativ jedes Jahr sinken. (Bei der Gewerbesteuer ist dies beispielsweise anders, da ja auch die Unternehmensgewinne steigen.) Eine jährliche Anpassung der Hebesätze an die Inflationsrate wäre hier eine Möglichkeit, die aber natürlich dem politischen Entscheidungsprozess unterliegt.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer liegen zum Stand 14.08.2025 bei 14.196.563 €. Das ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ungewöhnlich, da jetzt erst die meisten Steuerfestsetzungen erfolgen und somit noch Nachzahlungen zu erwarten sind. Vor Ungewissheiten in diesem Bereich ist man allerdings nie sicher. Ob die Mindereinnahmen aus der Grundsteuer also wie geplant kompensiert werden, hängt davon ab, ob der Ansatz erreicht werden kann.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
15.08.2025
3388/2025

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	10.09.2025

Bericht über die erfolgte Hundebestandsaufnahme

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen hat im vergangenen Jahr eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt. Ziel war es, nicht angemeldete Hunde im Stadtgebiet festzustellen und für Steuergerechtigkeit zu sorgen. Durch einen externen Dienstleister wurden alle Haushalte im Stadtgebiet besucht, sofern anwesend die Bewohnerinnen und Bewohner befragt oder aber eine Benachrichtigung hinterlassen. Die Feststellungen wurden anschließend in der Kämmerei gesichtet und bei Bedarf nachbearbeitet. Hier gab es verschiedene Kategorien je nach Art der Rückmeldung.

Zunächst wurden die Fälle bearbeitet, in denen durch die Kontrolle die Haltung eines Hundes eindeutig festgestellt wurde oder in diesem Zusammenhang eindeutig festgestellt werden konnte. Genauere Ermittlungen waren hier insbesondere erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes unklar war. Generell konnten diese Fälle aber gut abgearbeitet werden und einige Anmeldungen an Hunden wurden nachgeholt.

In einer zweiten Phase wurden die Fälle bearbeitet, in denen bei der Kontrolle Hinweise auf einen Hund oder mehrere Hunde festgestellt werden konnten, ohne jedoch einen konkreten Beleg zu haben. Hinweise konnten z.B. das Hören von Gebell, Schilder, Aussagen von Nachbarn, etc. sein. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass hier keine gezielten Nachfragen durchgeführt wurden, aber alles erfasst und dokumentiert wurde, was Menschen in diesem Zusammenhang eigenständig angegeben haben. In diesen Fällen erfolgte ein Anschreiben mit dem Hinweis auf entsprechende Feststellungen und der Aufforderung zu einer Rückantwort. Auch hierbei wurden eine relevante Anzahl an Hunden nachgemeldet.

In der bisherigen Abwicklung konnte auf die Festsetzung von Bußgeldern in der Regel verzichtet werden. In Einzelfällen erfolgten Androhungen, was dann aber zur entsprechenden Mitwirkung führte.

In einer weiteren Phase werden in den nächsten Monaten nun noch die Fälle nachbearbeitet, bei denen es keine Rückmeldung auf die Anschreiben gab oder in denen aus sonstigen Gründen noch Klärungsbedarf besteht. Da hier ggf. auch nochmal eigene persönliche Kontrollen vor Ort erforderlich sind, wird diese Überprüfung noch einige Monate in Anspruch nehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den Fällen, in denen trotz mittlerweile mehrmaliger Aufforderung, immer noch keine Anmeldung erfolgt ist, nun konsequenterweise auch Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Zum Stand 15.08.2025 beträgt der Hundebestand in der Stadt Geilenkirchen 2.743 Hunde. Das sind 164 Hunde mehr als vor Beginn der Erhebung. Ausgehend von den Erfahrungswerten der anderen Kommunen wurde im Vorfeld mit einer Zunahme um etwa 10 Prozent gerechnet werden. Dieses Niveau konnte nicht ganz erreicht werden, zu beachten ist aber, dass in den letzten Monaten bereits ein leichter Rückgang eingetreten ist, da mehr Tiere verstorben sind als neu angemeldet wurden. Zum anderen werden auch durch die bislang noch ungeklärten Fälle noch Nachmeldungen erfolgen. Sollte man trotzdem unter dem erwarteten Zuwachs bleiben, wäre dies aber auch ein Zeichen dafür, dass vorher die Zuverlässigkeit bei den Hundebesitzern höher war, als in anderen Kommunen.

Schon jetzt lässt sich aber das Fazit ziehen, dass die Hundebestandsaufnahme neben der wieder hergestellten Steuergerechtigkeit auch finanziell ein Erfolg war. Die Kosten für den externen Dienstleister beliefen sich auf rund 22.000 €. Bereits im Jahr 2024 konnten jedoch gegenüber dem Vorjahr 14.000 € an Steuermehreinnahmen erzielt werden (Ergebnis 2023: 207.000 €, Ergebnis 2024: 221.000 €). Die Jahresveranlagung zu Beginn des Jahres 2025 lag sogar schon 16.000 € über dem Vorjahreswert. Mit den weiteren Nachmeldungen ist zum Stand 15.08. der Haushaltsansatz von 232.000 € bereits leicht überschritten, was im laufenden Jahr eine Steigerung von insgesamt 27.000 € gegenüber 2023 ausmacht.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
21.08.2025
3397/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 1.192.485,50 € (48,38 %) an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH beteiligt.

Zur Finanzierung von Investitionen hat die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH im Geschäftsjahr 2025 einen weiteren Kreditbedarf in Höhe von 1.500.000 €.

Das Verbandswasserwerk bittet nunmehr die Stadt, eine modifizierte Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Sollsaldo, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten in Höhe von 80 % der tatsächlichen Darlehensinanspruchnahme, höchstens jedoch auf 1.200.000 €. Durch die Stellung der Ausfallbürgschaft kann das Werk günstigere Kreditkonditionen erhalten, wie sie vergleichbar auch für Kommunaldarlehen gelten.

Im Aufsichtsrat des Werkes ist man übereingekommen, derartige Bürgschaften jährlich wechselnd von den an der GmbH beteiligten Gesellschaftern (Gemeinden Gangelt u. Selfkant, Stadt Geilenkirchen) übernehmen zu lassen. Letztmalig hatte die Stadt Geilenkirchen eine entsprechende Bürgschaftserklärung für das Jahr 2022 abgegeben. In den Vorjahren wurden Bürgschaften durch die Gemeinden Gangelt bzw. Selfkant übernommen. In diesem Jahr wurde bereits eine Bürgschaft über 800.000 € übernommen. Dieser Fall betrag die Erkundungsbohrungen für einen neuen Brunnen, jetzt geht es um die Realisierung von laufenden Investitionen.

Die beantragte Bürgschaft erfüllt die zur Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen aus der durch den Rat der Stadt Geilenkirchen in der Sitzung vom 11.02.2009 beschlossenen „Kommunalen Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen“.

Der Aufsichtsbehörde ist die Übernahme der Bürgschaft anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Übernahme der beantragten Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 1.200.000 € zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

